

## KNABBER NOSSI UND KNABBER STRIZZI<sup>®</sup>

Vertretbar ist die Beurteilung des RekursG, dass der übernommene Markenbestandteil KNABBER ein nicht vollkommen untergeordneter Bestandteil der Marken **KNABBER NOSSI** (Wortmarke der Antragstellerin in der Klasse 29 [ua Würste und Wurstwaren]) und **KNABBER STRIZZI** (Wortmarke der Antragsgegnerin für die Klasse 29 [Fleisch; natürliche oder künstliche Wursthäute]) sei und daher (auch in Verbindung mit den genannten Zusätzen) über **Kennzeichnungskraft** verfüge.

KNABBER ist iZm Wurstwaren nicht alltäglich, sondern weist durchaus eine gewisse Originalität auf. Andererseits ist weder NOSSI noch STRIZZI in Kombination mit KNABBER geeignet, der Marke in Gesamtbetrachtung einen derartigen Sinngehalt zu verleihen, der sie unterscheidbar machte. Vielmehr weisen beide Begriffe insoweit eine Ähnlichkeit auf, als sie italienisch-sprachig anmuten.

Dazu kommt, dass durch die Übereinstimmung in einem Bestandteil der Anschein eines **Serienzeichens** entstehen kann, sofern - wie hier - der Bestandteil als Herkunftshinweis aufgefasst wird, dh unterscheidungskräftig ist.

Die Prognose, das Publikum werde annehmen, dass KNABBER STRIZZI und KNABBER NOSSI zumindest aus wirtschaftlich miteinander verbundenen Unternehmen stammen, ist daher naheliegend, sodass die Bejahung der **Verwechslungsgefahr** durch das RekursG nicht zu beanstanden ist (OGH 22.9.2021, 4 Ob 98/21x).